

Tierärztekammer Nordrhein
Tierärztekammer Westfalen-Lippe
Körperschaften des öffentlichen Rechts



Die Präsidentin/Der Präsident

Tierärztekammer Nordrhein, Postfach 10 07 23, 47884 Kempen
Tierärztekammer Westfalen-Lippe, Goebenstr. 50, 48151 Münster

An

den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen und die Vorsitzenden der Fraktionen des Landtags Nordrhein-Westfalen der CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/DIE GRÜNEN

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2460

Alle Abg

31. März 2020

Gemeinsame Stellungnahme

der Tierärztekammern in Nordrhein-Westfalen

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie

vom 28.03.2020

Als Vertreter der Tierärzteschaft begrüßen wir die auf Bundesebene richtigerweise vorgenommene Einstufung von Tierärztinnen und Tierärzten, Tiermedizinischen Fachangestellten sowie Tierpflegern als systemrelevante Berufe.

Dies ist ein wichtiger Schritt, um die tierärztliche Grund- und Notfallversorgung im Nutz- und Heimtierbereich in der aktuellen Ausnahmesituation zur gewährleisten und die Tierärzteschaft handlungsfähig zu halten. Zumindest in den engen Grenzen, die uns allen auferlegt sind.

Auch die Erhaltung der Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der Tierärztekammern in ihrer Eigenschaft als Selbstverwaltungseinheiten während der Pandemie ist ein wichtiges Anliegen. Denn auch in solchen Zeiten müssen die Tierärztekammern ihren Pflichten nach § 6 des Heilberufsgesetzes nachkommen. Vor diesem Hintergrund befürworten wir ausdrücklich die mit dem oben genannten Gesetzesentwurf zum Beispiel auf kommunaler Ebene eingeräumte Möglichkeit, Beschlüsse in einem vereinfachten Verfahren/einem schriftlichen Umlaufverfahren zu treffen.

Wir sehen bei allen Heilberufskammern das Erfordernis vergleichbare Strukturen zu etablieren, welche in einer Ausnahmesituation die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit erhalten.

Ferner besteht, soweit es die Tierärztekammern in Nordrhein-Westfalen betrifft, die Besonderheit, dass wir nach den Vorgaben des Heilberufsgesetzes gehalten sind, im Jahr 2020 die Kammerwahlen abzuhalten bzw. die konstituierenden Kammerversammlungen durchzuführen.

Sowohl die Wahlen als auch die Durchführung einer Kammerversammlung sind unter den aktuellen Umständen nicht zu verantworten. Es ist nicht absehbar, wann sich diese

Situation ändert. Hier muss in einer Ausnahmesituation eine Möglichkeit geschaffen werden, die Wahlen/die Versammlungen zu einem späteren Zeitpunkt umzusetzen.

Aus den vorstehenden Gründen bedarf es nach unserer Überzeugung weiterer gesetzlichen Änderungen des Heilberufsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2019, um deren Berücksichtigung wir hiermit bitten:

1.

§ 11 wird wie folgt geändert:

Hinter Absatz 1 wird als neuer Absatz 1a folgende Formulierung eingefügt:

"Endet die reguläre Wahlperiode der Kammerversammlung der Tierärztekammern im zweiten Halbjahr eines laufenden Kalenderjahrs, kann die Wahl in Ausnahmefällen, die durch Katastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstehen, auf das Folgejahr verschoben werden. Die Wahlperiode der amtierenden Kammerversammlung wird bis zum Zusammentritt der neuen Kammerversammlung verlängert, längstens jedoch bis zum 31. Dezember des Folgejahres. Gleiches gilt für die Wahlperiode der Ausschüsse gemäß § 22, des Kammervorstandes gemäß § 24 und der Präsidentin/des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten gemäß § 26."

Begründung: Gemäß Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern Nordrhein-Westfalen obliegt den jeweiligen Kammern die Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Mit dem Vorschlag der Gesetzesänderung soll in Ausnahmefällen, die durch Katastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstehen und in denen eine ordnungsgemäße Durchführung dieser Wahlen nicht sichergestellt ist, die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der existierenden Organe und Gremien der Tierärztekammern erhalten bleiben, bis eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen und das Zusammentreten der konstituierenden Kammerversammlung möglich sind. Derzeit erscheint dies aufgrund der Corona-Pandemie nicht möglich zu sein. Beispielsweise bindet die Krisensituation zurzeit hohe personelle Ressourcen bei allen an der Durchführung beteiligten Personen. Darüber hinaus sind keine Präsenzveranstaltungen möglich. Dies betrifft auch die Versammlung auf Kreisstellenebene, in deren Verlauf (Listen-) Wahlvorschläge zusammengestellt und mit Unterschriften der Kandidaten versehen werden müssen. Ferner werden das Zusammentreffen der Wahlausschüsse, die Prüfung der (Listen-) Wahlvorschläge und die Stimmauszählung deutlich erschwert. Die öffentlich auszulegenden Wählerverzeichnisse können aufgrund bestehender kontaktreduzierender Vorgaben nicht eingesehen werden. Durch die Gesetzesänderung wird die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der existierenden Strukturen durch eine zeitlich begrenzte Verlängerung der aktuellen Wahlperiode erreicht.

2.

Hinsichtlich § 20 schließen wir uns dem Vorschlag der Ärztekammer Westfalen-Lippe und der Ärztekammer Nordrhein in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 31.03.2020 an, mit der diese um Änderung des Absatzes 3 bitten.

Begründung: Soweit die Organe bzw. die Mitglieder der Gremien der Tierärztekammern in Nordrhein-Westfalen in Ausnahmefällen, die durch Katastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ergebnisse entstehen, nicht zusammenkommen und Beschlüsse im Rahmen einer Sitzung/Versammlung fassen können, bedarf es der vereinfachten Form einer Beschlussfassung. Dies gewährleistet die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der Kammern auch während einer Ausnahmesituation.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Josefine Starke
Tierärztekammer Nordrhein
Präsidentin

Dr. Harri Schmitt
Tierärztekammer Westfalen-Lippe
Präsident